

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prof. Dr. Lee S. [REDACTED],
T. [REDACTED], Haifa/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 25. März 1977 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Vermögensschaden, weil es einen solchen Schaden nicht als erwiesen ansieht. Der Berufungsrichter stellt auf Grund der von ihm zu verantwortenden Würdigung der Beweise fest, daß die von dem Kläger und Dipl.-Ing. S. am 30. April 1930 eingereichte Patentanmeldung nicht zur Erteilung eines Patentes geführt hat, sondern ohne vorherige Bekannt-machung im Jahre 1931 zurückgewiesen worden ist. Er hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß es später noch zur Erteilung des Patentes gekommen ist oder daß es sich bei der behaupteten Erfindung bereits um eine wirtschaftlich verwertbare Chance gehandelt hat, die zu nutzen dem Kläger durch seine verfolgungsbedingte Aus-

9/4

- 3 -

wanderung verwehrt worden war. Damit hat das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch für Vermögensschaden ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet. Bei dem von dem Tatrichter zugrunde gelegten Sachverhalt ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden und eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Mei

Gärtner

